

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 116 für den Bereich "Schul- und Sportzentrum" in Mainburg;  
Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

#### Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird wie folgt beschlossen:

##### I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 29.10.2013 bis 28.11.2013 statt. Es wurden keine Anregungen geäußert.

Zusätzlich erfolgte die öffentliche Darlegung und Anhörung am 21.11.2013 im Rathaus der Stadt Mainburg. Fragen von den anwesenden Bürgern wurden beantwortet. Es wurden keine Anträge gestellt.

##### II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 29.10.2013 bis 28.11.2013 statt. Insgesamt wurden 31 Fachstellen und 7 Nachbarkommunen am Verfahren beteiligt mit folgendem Ergebnis:

##### 1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayernwerk AG
- Bund der Selbständigen-Gewerbeverband Bayern e.V.
- Bund Naturschutz
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Landesbund für Vogelschutz
- LRA Kelheim – Abtlg. Bauplanungsrecht
- LRA Kelheim – Abtlg. Feuerwehrwesen
- LRA Kelheim – Abtlg. Straßenverkehrsrecht
- Polizeidirektion Mainburg
- Regionaler Planungsverband Region 13 – Landshut
- Gemeinde Attenhofen

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

##### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen bzw. Nachbarkommunen vorgebracht:

- Bayerischer Bauernverband vom 26.11.2013
- Handwerkskammer vom 28.11.2013
- Industrie- und Handelskammer vom 29.10.2013
- LRA Kelheim – Abtlg. Städtebau vom 19.11.2013
- Vermessungsamt Abensberg vom 29.10.2013
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau vom 31.10.2013
- Gemeinde Aiglsbach vom 30.10.2013
- Gemeinde Elsendorf vom 30.10.2013
- Gemeinde Volkenschwand vom 30.10.2013

- Gemeinde Rudelzhausen vom 30.10.2013
- Markt Wolnzach vom 27.11.2013
- Stadt Geisenfeld vom 18.11.2013

### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen oder Einwände vorgebracht:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 05.11.2013
- Deutsche Bahn Energie GmbH Bahnstromleitungen vom 26.11.2013
- Energie Südbayern GmbH vom 30.10.2013
- Kabel-Deutschland GmbH vom 28.11.2013
- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 30.10.2013
- LRA Kelheim – Abtlg. Abfallrecht vom 19.11.2013
- LRA Kelheim – Abtlg. Naturschutz und Landschaftspflege vom 19.11.2013
- LRA Kelheim – Abtlg. Kreisstraßenverwaltung und Straßenverkehrsrecht vom 19.11.2013
- LRA Kelheim – Abtlg. Immissionsschutz vom 19.11.2013
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 12.11.2013
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht vom 06.11.2013

#### 3.1 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 05.11.2013

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege nimmt wie folgt Stellung:

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechsel in dieser Sache neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

##### Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

##### Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

##### Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

##### Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

**- Mit 8 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme des Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Gegen die vorliegende Planung werden keine Einwände erhoben.*

*Die Hinweise der Fachstelle zur Meldepflicht hinsichtlich eventuell auftretender Bodendenkmäler werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG) ist bereits in der Begründung unter Ziffer 8 DENKMALSCHUTZ enthalten. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.*

**StR Friebe** war bei der Abstimmung nicht anwesend.

3.2 Schreiben der DB Energie GmbH vom 26.11.2013

Die DB Energie GmbH nimmt wie folgt Stellung:

Nach Erhalt der Unterlagen am 31.10.2013 (Eingangsstempel) zum o.g. Flächennutzungsplan, teilen wir Ihnen als Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 BauGB) fristgemäß folgendes mit:

1. Wir haben den o.g. Flächennutzungsplan als Verfahrensbeteiligte auf die Belange der DB Energie GmbH - hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) - hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft. Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2 x 21 m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Schutzstreifens mit Nutzungseinschränkungen bzgl. Bauwerken (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen usw.) und Bepflanzungen im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zu rechnen ist. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben von Höhen ü.NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, usw.) zwingend erforderlich.
4. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. Innerhalb des Radius von 9 m um die jeweilige Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden. Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1: 1,5 abgetragen werden.
5. Die Zufahrt zu den Masten der o.g. Bahnstromleitung muss für Lkw jederzeit gewährleistet sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß *DIN VDE 0105* und *DIN EN 50341* in der jeweils aktuellen Fassung.

Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. *BImSchV*) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von unseren 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

**- Mit 8 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme der DB Energie GmbH wird zur Kenntnis genommen. Gegen die vorliegende Planung werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.*

*Die Hinweise der Fachstelle in Bezug auf die vorhandene 110-KV Bahnstromleitung werden als zu berücksichtigende Auflagen in den Bauleitplan aufgenommen.*

*Die weiteren Anmerkungen ergehen zur Kenntnis.*

**StR Friebe** war bei der Abstimmung nicht anwesend.

### 3.3 Schreiben Energie Südbayern GmbH vom 30.10.2013

Die Energie Südbayern GmbH nimmt wie folgt Stellung:

In der Nähe des o.g. Bereichs befindet sich eine Erdgasleitung.  
Vor Baubeginn ist die ESB rechtzeitig zu informieren.  
Das Merkblatt der Energienetze Bayern ist zu beachten.  
Ansonsten bestehen keine Einwände.  
Als Anhang erhalten Sie das Merkblatt der ENB und einen Übersichtsplan.  
Dieser Plan ersetzt keine Gasleitungseinweisung.

**- Mit 8 : 0 Stimmen -**

#### **Würdigung:**

*Die Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH wird zur Kenntnis genommen.  
Die vom Leitungsträger vorgebrachten Hinweise werden im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt.  
Bei Baumaßnahmen erfolgt gleichzeitig wie gefordert eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger.*

**StR Friebe** war bei der Abstimmung nicht anwesend.

### 3.4 Schreiben Kabel Deutschland vom 28.11.2013

Die Kabel-Deutschland Vertrieb und Service GmbH nimmt wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen/gesichert/wiederverlegt werden müssen, kann von uns zurzeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

**- Mit 8 : 0 Stimmen -**

#### **Würdigung:**

*Die Stellungnahme der Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.  
Die vom Leitungsträger vorgebrachten Hinweise werden im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt.  
Bei Baumaßnahmen erfolgt gleichzeitig wie gefordert eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger.*

**StR Friebe** war bei der Abstimmung nicht anwesend.

### 3.5 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 19.11.2013

Das Landratsamt Kelheim nimmt wie folgt Stellung:

#### Belange des staatlichen Abfallrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist dem Landratsamt Kelheim -staatliches Abfallrecht- eine Altlastenverdachtsfläche, Altdeponie bekannt. Die Altlastenverdachtsfläche (Altdeponie) MAIN 6.14, Katasternummer 27300069, auf Flur- Nr. 941, Gemarkung Mainburg, liegt westlich angrenzend an das Gabelsberger Gymnasium. Untersuchungen liegen hierfür noch nicht vor. Vor entsprechenden Eingriffen bzw. Baumaßnahmen auf diesem Grundstück wä-

ren vorher entsprechende Untersuchungen und ggf. Sanierungsmaßnahmen erforderlich.  
Die Belange des staatlichen Abfallrechts wurden in der Begründung berücksichtigt.

**- Mit 8 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme des LRA Kelheim, Abt. staatliches Abfallrecht, wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ergeht folgende Würdigung:*

*Entsprechend der vorliegenden Planung werden die betreffenden Grundstücksflächen nicht tangiert. Eingriffe in die Altlastenfläche sind somit nicht erforderlich.*

**StR Friebe** war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Es wird gebeten, in den weiteren Verfahrensschritten folgende Hinweise zu beachten:

1. Landschaftsplan: Die Inhalte der Fortschreibung des Landschaftsplans sind in die Begründung und in den Umweltbericht zu integrieren (z.B. Kleinstrukturen und Fundpunkte im Geltungsbereich und in unmittelbarer Nähe, Darstellungen zu Grünland und Gewässerschutz, angrenzender Kernbereich Öchselhofer Bach)
2. Flächenbilanz: Im Deckblatt sind keine Flächengrößen und Bilanzen enthalten. Der Vergleich der jeweiligen Flächennutzungen (Gemeinbedarfsfläche, Grünflächen, landwirtschaftliche Flächen, ...) vor und nach der Planung ist nach Auffassung des Naturschutzes eine wesentliche Aussage für eine Flächennutzungsplanung und sollte daher in die Begründung aufgenommen werden.
3. Ausgleichsflächen: Die im Bebauungsplanverfahren festgesetzten Ausgleichsflächen sind mit einer entsprechenden Signatur auch im Flächennutzungs- und Landschaftsplan darzustellen.

**- Mit 8 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme des LRA Kelheim, Abt. Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ergeht folgende Würdigung:*

*Die von der Fachbehörde formulierten Hinweise bzw. Forderungen können im Wesentlichen inhaltlich im weiteren Verfahren in die Planung aufgenommen werden.*

*Hinsichtlich der Aussagen zu Ziffer 2 der Stellungnahme wird angemerkt, dass ein Gesamtüberblick von Flächenangaben in die Planung integriert wird. Details zu den einzelnen Nutzungen sind allerdings dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan zu entnehmen.*

**StR Friebe** war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Belange der Kreisstraßenverwaltung

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung keine Einwände.

Wie im Lageplan M 1 : 5 000 vom 01.10.2013 dargestellt, wird durch die Stadt Mainburg im Bereich der Kreisstraße KEH 31 ein Kreisverkehrsplatz errichtet, damit die bestehende Gemeindeverbindungsstraße und der neu zu errichtende Parkplatz verkehrssicher an die Kreisstraße angeschlossen werden kann.

**- Mit 8 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme des LRA Kelheim, Abt. Kreisstraßenverwaltung, wird zur Kenntnis genommen. Darin werden auf Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes keine Einwände erhoben. Auf die getroffenen Aussagen und Beschlussfassungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wird gleichzeitig verwiesen.*

**StR Friebe** war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Belange des Immissionsschutzes

Grundsätzlich ist die Erweiterung des Schulgebäudes mit dazugehörigen Parkplätzen, Sporteinrichtungen und die Integration bereits bestehender Sporteinrichtungen südlich des Standortes sinnvoll.

Eine abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung zum oben genannten Bauleitplanverfahren kann erst getroffen werden, wenn der Fachstelle das in der Begründung angesprochene Gutachten vorliegt.

Hinweis:

Besonders wichtig ist dabei die lärmtechnische Beurteilung der Summenwirkung von vorhandenen und geplanten Sportanlagen zuzüglich deren Park- und Fahrverkehr sowie den durch den alltäglichen Schulbetrieb entstehenden Verkehrslärm, da diese unmittelbar auf das allgemeine Wohngebiet "An der Hauptschule", Deckblatt Nr. 1 und dem reinen Wohngebiet „Brunnenacker“ einwirken.

Im Gutachten muss die Einhaltung der Immissionsrichtwerte geprüft werden.

Außerdem sollte konkret darauf eingegangen werden, inwieweit die vorhandene 110 kV- Freileitung in den Anwendungsbereich der 26. BImSchV ("Verordnung über elektromagnetische Felder", aktualisiert vom 14.08.2013) fällt.

Nach § 3 Abs. 1 26. BImSchV handelt es sich hier um eine Niederfrequenzanlage. Es muss aber geklärt werden, ob die beeinträchtigten Grundstücke als "Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind" (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 BImSchG) beurteilt werden.

Ist dies der Fall, sind die Grenzwerte des Anhangs der 26. BImSchV und daraus folgende Übergangsfristen zu berücksichtigen.

**- Mit 8 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Stadt Mainburg als Planungsträger hat zur Klärung der Belange des gesamten Immissionsschutzes bereits das Sachverständigenbüro hooock-farny, Landshut, beauftragt. Das Gutachten wird bis zum Entwurf des Bauleitplanes erarbeitet und im weiteren Verfahren in die Planung als Bestandteil der Verfahrensunterlagen integriert.*

**StR Friebe** war bei der Abstimmung nicht anwesend.

3.6 Schreiben der Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 12.11.2013

Die Regierung von Niederbayern - Höhere Landesplanung - nimmt wie folgt Stellung:

Die Stadt Mainburg beabsichtigt, die Nutzungen im Bereich des Schul- und Sportzentrums neu zu ordnen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Realschule des Landkreises zu schaffen. Dazu sollen der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan "Schul- und Sportzentrum" geändert werden.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

- Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sollen sichergestellt werden

(Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9 BayLplG - Grundsatz der Raumordnung).

- Mittel- und Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten ( ... ) (LEP 2.1.2 G).
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (LEP 3.2 Z).
- Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (LEP 8.3.1 Z).

#### Auslegung

Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt die Stadt Mainburg ihrem mittelzentralen Versorgungsauftrag im Bereich der Bildungsinfrastruktur nach (vgl. LEP 2.1.2 und 8.3.1). Ebenso ist das landesplanerische Ziel "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" durch die angestrebte Nachverdichtung im Bereich des bestehenden Schul- und Sportzentrums erfüllt (vgl. LEP 3.2). Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung besteht dementsprechend Einverständnis mit der Änderung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplans.

#### Hinweis

Aufgrund der Nähe des Wohngebietes "An der Hauptschule" zu einer geplanten Mehrzwecksportfläche sollte dem in der Begründung erwähnten Schallgutachten und der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde besondere Bedeutung beigemessen werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9 BayLplG).

**- Mit 8 : 0 Stimmen -**

#### **Würdigung:**

*Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände vorgebracht.*

*Die Fachbehörde sieht die Belange der Raumordnung und Landesplanung im Einklang mit den Zielsetzungen der vorliegenden Planung. Änderungen und Ergänzungen in dieser Hinsicht sind somit nicht erforderlich.*

**StR Friebe** war bei der Abstimmung nicht anwesend.

#### 3.7 Schreiben der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt - vom 06.11.2013

Die Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt - nimmt wie folgt Stellung:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

#### Sicherheitsabstand bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Um einen Spannungsüberschlag zu vermeiden, sind in Abhängigkeit von der Spannungshöhe gewisse Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen einzuhalten.

Gemäß der Tabelle 4 „Schutzabstände bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung" des § 7 „Arbeiten in der Nähe aktiver Teile" der BGV A 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" betragen die Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen in Abhängigkeit von der Netz-Nennspannung:

Netz-Nennspannung Un (Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Dabei muss auch ein mögliches Ausschwingen des Leiterseiles berücksichtigt werden.

Bei der durch das Baugebiet durchgehenden 110 kV-Leitung hat der Schutzabstand somit mindestens 3 m zu betragen.

**- Mit 8 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Abt. Gewerbeaufsicht, wird zur Kenntnis genommen und wird wie folgt gewürdigt:*

*Die von der Fachbehörde zitierten Aussagen hinsichtlich der Bebauung im Leitungsbereich der vorhandenen Hochspannungsfreileitung werden inhaltlich in die Begründung aufgenommen und sind im Weiteren zu berücksichtigen.*

**StR Fellner** war bei der Abstimmung nicht anwesend.

3.8 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 30.10.2013

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut nimmt wie folgt Stellung:

Gegenüber der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 116 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Verfahren sind folgende grundlegende Anforderungen zu beachten:

- Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage vor Bezugsfertigkeit,
- Anschluss an den Schmutzwasserkanal (Entwässerung im Trennsystem),
- zur Reduzierung der über die bestehenden Rückhalteeinrichtungen abzuleitenden Oberflächenwässer ist unverschmutztes Niederschlagswasser, soweit möglich, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern,
- die Dimensionierung der Rückhalteeinrichtungen sowie der Umfang der wasserrechtlichen Erlaubnis sind zu überprüfen und ggf. anzupassen,
- der Versiegelungsgrad ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken,
- bei organoleptischen Auffälligkeiten im Bereich der Altlast sind die Maßnahmen mit dem Sachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes Kelheim abzustimmen,
- abfall- oder bodenschutzrechtliche Untersuchungen bzw. Maßnahmen auf der Altlastenverdachtsfläche bleiben jederzeit vorbehalten,
- entlang des Gewässers ist beidseits ein mindestens 10 m breiter Uferstreifen von jeglicher Bebauung, Auffüllung oder Einfriedung frei zu halten.

**- Mit 8 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ergeht zur Kenntnis. Zu den vorgebrachten Aussagen und Hinweisen ergeht folgende Würdigung:*

*Grundsätzlich sind die wesentlichen Belange der Wasserwirtschaft bereits in der Begründung zum Bauleitplan beinhaltet. Die Aussagen des WWA werden mit denen der Begründung jedoch noch abgeglichen und bei Bedarf entsprechend ergänzt.*

*Detaillierte Aussagen zum Entwässerungskonzept der geplanten Erweiterungen werden im Zuge der nachgeordneten Verfahren erbracht. Ebenso werden bei Bedarf entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen beantragt.  
Die weiteren Anmerkungen der Fachbehörde ergehen zur Kenntnis.*

**StR Fellner** war bei der Abstimmung nicht anwesend.